

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Lieferungen durch Contelec gelten ausschliesslich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge.

2. Angebot

Angebote sind freibleibend. Alle Angaben in Angeboten, Prospekten und Preislisten wurden von Contelec sorgfältig ermittelt, sind aber ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Contelec unverbindlich.

3. Auftragsbestätigung

Alle Bestellungen, Abreden, Zusicherungen usw. einschliesslich jener unserer Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Contelec. Beanstandungen der Bestätigungsschreiben von Contelec sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich vorzunehmen (Eingang bei Contelec).

4. Liefertermine / Lieferfristen

Contelec anerkennt nur in der Contelec anerkennt nur in der schriftlichen Bestätigung von Contelec angegebene Liefertermine und -fristen als verbindlich. Contelec ist jedoch zur Lieferung auch nach Ablauf dieser Liefertermine und -fristen berechtigt und haftet nicht für Verspätungsschaden.

5. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge werden vom Besteller akzeptiert. Bei Mehrlieferung schuldet der Besteller Contelec einen entsprechenden Mehrpreis.

6. Preise

Preise sind freibleibend. Sie beruhen auf den Lohn-, Material- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Bei Änderung dieser Kosten bis zum Tage der Lieferung ist Contelec zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, die Lieferung erfolge innerhalb von vier Monaten ab Bestellung.

7. Versand

Die Lieferung erfolgt ab Werk Biel auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Die Wahl der Transportmittel und Transportwege ist Contelec überlassen. Contelec wählt für den Transport die günstigste Möglichkeit. Sofern der Besteller besondere Vorschriften für den Transport erlässt, trägt er auch die hieraus entstehenden Mehrkosten. Contelec behält sich die Berechnung einer angemessenen Verpackungs- und Versandkostenpauschale vor. Verpackungen von Sonderanfertigungen, die infolge außergewöhnlicher Abmessung Einzelherstellung bedingen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

8. Verpackungen

In den Preisen von Contelec sind die Rücksendung und die Rücknahme von Verpackungsmaterial nicht eingeschlossen. Für ein optimales Recycling muss die Rücksendung von Verpackungsmaterial mit Contelec koordiniert und von Contelec schriftlich bestätigt werden.

9. Zurücknahme, Abbestellung, Änderung

Rücknahme ordnungsgemäss gelieferter Ware kann nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Contelec erfolgen. Für ordnungsgemäss zurückgeschickte Ware bringt Contelec bei Gutschrifterteilung eine angemessene Pauschale für Verwaltungskosten, Prüfung und Neuverpackung in Abzug; bei beschädigter Ware erfolgt keine Gutschrift. Bei Abbestellung hat der Besteller die vereinbarte Vergütung, abzüglich der von Contelec ersparten Aufwendungen, zu bezahlen. Bei Änderung von Sonderanfertigungen trägt der Besteller sämtliche sich daraus ergebenden Kosten.

10. Gewährleistung

Beanstandungen der gelieferten Ware sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Empfang der Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich und spezifiziert geltend zu machen. Beanstan-

dungen können nur anerkannt werden, wenn das komplette Produkt mit erkenntlicher Fabrikations- bzw. Chargen-Nummer eingeschickt wird, ferner muss ein Rechnungsnachweis erfolgen oder die Lieferscheinnummer angegeben werden. Bei berechtigten Beanstandungen ist Contelec nach freier Wahl zur kostenfreien Nachbesserung im Werk Biel oder zum Ersatz berechtigt. Der Besteller kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn Contelec nach angemessener Nachfrist Mängel, die erwiesenermassen von Contelec zu vertreten sind, nicht beseitigt hat. Änderungen oder Reparaturen zu Lasten von Contelec dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Contelec vorgenommen werden.

11. Haftung

Jegliche Haftung von Contelec für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Mängel der von Contelec gelieferten Ware verursacht worden sind, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ferner ist jegliche Haftung von Contelec ausgeschlossen für Schäden, die beim Besteller infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhafter Montage, oder infolge chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen. Ebensovienig haftet Contelec für Schäden, wenn seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Contelec Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen werden.

12. Zahlungsbedingungen

Der Besteller hat Zahlungen an Contelec innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Wird in Ausnahmefällen eine Skontoregelung vereinbart, so wird Skonto nur auf den Nettowarenwert, ausschliesslich Nebenkosten, gewährt. Der Besteller ist in keinem Falle berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Besteller ab Fälligkeit ohne vorherige Mahnung bankübliche Verzugszinsen, unter Vorbehalt weitergehender Rechte von

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Mai 2007, Seite 1

Contelec. Contelec ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern, wenn der Besteller Zahlungsbedingungen nicht einhält oder wenn Umstände bekannt werden, welche nach Ermessen von Contelec die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind.

13. Rücktrittsrecht

Bei Zahlungsverzug oder Verzug in der Leistung der verlangten Sicherheit ist Contelec berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag und von laufenden Einzelabrufen, Bestellungen und Einzelverträgen zurückzutreten. Meldet der Besteller Insolvenz an oder wird gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet, endet jegliche Lieferverpflichtung von Contelec automatisch und mit sofortiger Wirkung.

14. Eigentumsvorbehalt, Zession

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst nach Bezahlung seiner gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit Contelec über. Der Besteller gibt Contelec hiermit ausdrücklich die Befugnis, den Eigentumsvorbehalt in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Besteller darf bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber Contelec die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Weiterveräusserungen sind nur im ordentlichen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, Contelec über etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort zu informieren. Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der von Contelec gelieferten Ware werden hiermit an Contelec abgetreten. Der Besteller ist vorläufig ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für Contelec einzuziehen. Diese Ermächtigung

kann Contelec jederzeit widerrufen, wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht gegenüber Contelec nicht vertragsgemäss nachkommt. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen. Contelec ist berechtigt, die Abnehmer des Bestellers von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen. Kosten einer allfälligen Intervention trägt der Besteller. Eingänge beim Besteller aus Weiterverkäufen gelten als für Contelec vereinnahmt, sind vom Besteller gesondert zu verwahren und jeweils spätestens innerhalb einer Woche an Contelec zu überweisen.

15. Verschiedene Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder weiterer Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen oder weiterer Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung ersetzt.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Parteien ist das Werk von Contelec in Biel (Schweiz).

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen vollumfänglich und ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist ausschliesslich **Nidau (Schweiz)**. Contelec bleibt aber berechtigt, nach eigener Wahl jedes andere zuständige Gericht anzurufen..

© Contelec 2007

All rights reserved. Reproduction in whole or in parts is prohibited without the prior written consent of the copyright owner.

Contelec products are not designed, intended, authorized or warranted to be suitable for use in lifesupport applications, devices or systems or other critical applications. Inclusion of Contelec products in such applications is understood to be undertaken solely at the customer's own risk.

Should a customer purchase or use CONTELEC products for any such unauthorized application, the customer shall indemnify and hold CONTELEC and its officers, employees, subsidiaries, affiliates, and distributors harmless against all claims, costs damages and attorney fees which could arise.

Contelec AG
Portstrasse 38
CH-2503 Biel

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Mai 2007, Seite 2